

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Matthias Büttner,
Leif-Erik Holm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/11217 –**

Wochenruhezeit von Lkw-Fahrern – Einschränkung der Kontrollbefugnisse durch die EU-Kommission

Vorbemerkung der Fragesteller

Der logistik-watchblog.de berichtet: „Verbringen Lkw-Fahrer ihre wöchentlichen Ruhezeiten in den Fahrzeugen, drohen heftige Strafen. Die EU-Kommission hat nun aber die Befugnisse der nationalen Kontrollbehörden, diesen Umstand zu untersuchen, deutlich eingeschränkt. Lkw-Fahrer sind oft wochenlang unterwegs und verbringen die meiste Zeit davon in ihren Fahrzeugen. In einem Urteil aus dem Jahr 2017 hat der Europäische Gerichtshof allerdings eindeutig klargestellt, dass die wöchentlichen Ruhezeiten (45 Stunden und mehr) nicht in den Fahrzeugen verbracht werden dürfen. Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Fahrer diese Zeit entweder am eigenen Wohnort oder an einer festen Unterkunft mit Sanitäreinrichtungen und Versorgungsmöglichkeiten verbringen. Bei Verstößen kann sowohl den Spediteuren als auch den Fahrern ein hohes Bußgeld auferlegt werden.“

Ob die Fahrer dieser Regelung tatsächlich nachkommen, kann von nationalen Kontrollbehörden untersucht werden.

Die Befugnis dieser wurde von der EU-Kommission nun aber deutlich eingeschränkt. So müssen die Lkw-Fahrer in der EU keine Belege darüber vorlegen, wo genau sie ihre Wochenruhezeit verbracht haben. Dies hat die EU-Kommission nun in einem Schreiben der International Road Union (IRU) mitgeteilt, wie die Verkehrs Rundschau schreibt“ (www.logistik-watchblog.de/recht/1980-wochenruhezeit-lkw-fahrern-eu-schraenkt-kontrollbefugnisse-ein.html).

Im persönlichen Gespräch der Fragesteller mit Lkw-Fahrern wurde deutlich, dass die Fahrer lieber die Zeit im eigenen Fahrerhaus verbringen als in Unterkünften. Die Fahrerhäuser sind durch EU-Richtlinien in der Größe und hier besonders in der Länge begrenzt, üblich sind knapp 2 280 mm Länge.

1. Welchen Einfluss hat die Bundesregierung bezüglich dieses Sachverhaltes im Vorfeld auf die EU-Kommission genommen, und welche Position hat die Bundesregierung zu diesem Sachverhalt gegenüber der EU-Kommission vertreten?

Im Vorfeld des Schreibens der EU-Kommission an die International Road Transport Union (IRU) gab es keinen fachlichen Austausch mit der EU-Kommission zur Auslegung der zugrundeliegenden unionsrechtlicher Regelung.

2. Wie viele Kontrollen der Wochenruhezeit wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Jahr 2018 durchgeführt, und wie viele Verstöße wurden bekannt?

Im Berichtsjahr 2018 wurden durch das Bundesamt für Güterverkehr folgende Kontrollen im Fahrpersonalrecht, unter dem auch die Kontrolle der wöchentlichen Ruhezeit fällt, durchgeführt:

	Anzahl kontrollierter Fahrzeuge im RG Fahrpersonalrecht	Anzahl beanstandeter Fahrzeuge im RG Fahrpersonalrecht	Verstöße gegen die Verbringung der WRZ ohne geeignete Schlafmöglichkeit
2018:	153 793	25 954	691

3. Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung die Strafen bei Verstößen gegen die Wochenruhezeit?

In § 8a des Fahrpersonalgesetzes (FPersG) wird ein Bußgeldrahmen bis zu 30 000 Euro gegen den Unternehmer und bis zu 5 000 Euro gegen den Fahrer festgelegt.

4. Bestehen seitens der Bundesregierung Kenntnisse bezüglich dieser Strafen in EU-Nachbarländern, beispielsweise in Frankreich oder Benelux, und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung für ihr eigenes Handeln aus den Regelungen dort?

Der Bundesregierung liegen keine eigenen Daten vor.

5. Wie viele Plätze für Lkw-Fahrer in festen Unterkünften, Hotels oder Motels gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung in der Bundesrepublik Deutschland an Lkw-Raststätten, und reicht diese Kapazität aus?

An den Bundesautobahnen befinden sich 50 Rastanlagen mit Motels. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass die Nachfrage nach Übernachtungskapazitäten das Angebot übersteigt.

6. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Anzahl der Wochenendübernachtungen auf Lkw-Raststätten in den Jahren 1998, 2008 und 2018 entwickelt, und wie war nach Kenntnis der Bundesregierung der jeweilige Anteil einheimischer und ausländischer Fahrer in Abhängigkeit vom Land, in dem das Fahrzeug zugelassen war?

Es findet keine statistische Erfassung der Daten zum Verbringen der Ruhezeit im Fahrzeug auf Raststätten statt. Daher liegen der Bundesregierung keine eigenen Erkenntnisse vor.

7. Wurde im Rahmen der Vorgespräche und Beratungen der Bundesregierung mit der EU zur EU-Richtlinie 2015/719, welche längere Lkw-Fahrerhäuser zur Verbesserung der Aerodynamik erlaubt, von der Bundesregierung auch das Thema einer großzügigeren Innenraumbemessung, sprich längeren Innenmaßen der Fahrerhäuser, thematisiert?
- a) Wenn ja, wie war die Position der Bundesregierung dazu?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Bei der Überarbeitung der Richtlinie 96/53/EG durch die Richtlinie (EU) 2015/719 wurde der höhere Komfort des Fahrers bei der Überschreitung der höchstzulässigen Länge der Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen durch aerodynamische Führerhäuser mit berücksichtigt. In den Erwägungsgründen wird dargelegt, dass sich durch das potenzielle zusätzliche Volumen des Führerhauses Sicherheit und Komfort des Fahrers erhöhen.

